

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/10863 –

Für eine angemessene Praxis bei Anträgen auf Kindergeldabzweigung durch die Sozialhilfeträger

A. Problem

Die Antragsteller verweisen darauf, dass Eltern von Personen, die aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage seien, sich selbst zu unterhalten, auch nach Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder Anspruch auf Kindergeld hätten. Gegenüber denjenigen, die gleichzeitig Sozialleistungen in Anspruch nähmen, habe die Zahl der Abzweigungsanträge von Sozialhilfeträgern für dieses Kindergeld in den letzten Jahren dramatisch zugenommen. In einigen Bundesländern stellten die Träger der Sozialhilfe Abzweigungsanträge auch dann, wenn Eltern ganz offensichtlich erheblich zum Unterhalt ihrer Kinder beitrügen. Bei negativer Entscheidung der Familienkassen über den Abzweigungsantrag komme es häufig zu Klagen der Sozialhilfeträger gegen die Familienkassen.

B. Lösung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert von der Bundesregierung, rechtlich klarzustellen, dass Anträge auf Kindergeldabzweigung nur in Fällen gestellt werden dürften, in denen der berechtigte Verdacht bestehe, dass die Eltern nicht zum Unterhalt ihrer Kinder beitrügen. Rechtlich klargestellt werden müsse ferner, dass bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen sei, dass Eltern zum Unterhalt ihrer volljährigen behinderten Kinder beitrügen und die Sozialhilfeträger die Beweislast für ihre gegenteilige Vermutung trügen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 17/10863 abzulehnen.

Berlin, den 28. November 2012

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Sabine Zimmermann
Vorsitzende

Pascal Kober
Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Pascal Kober

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/10863** ist in der 198. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Argumentation der Sozialhilfeträger, im Gegenzug für ihre Leistungen im Bereich der Grundsicherung stehe ihnen das Kindergeld zu, ist aus Sicht der Antragsteller nicht nachvollziehbar. Die Träger der Grundsicherung kämen für das soziokulturelle Existenzminimum erwachsener Menschen mit Behinderung auf. Sie beanspruchten dafür im Gegenzug das Kindergeld. Diese Argumentation trage nicht. Eltern behinderter Erwachsener im Grundsicherungsbezug seien nach § 43 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nur dann zum Unterhalt ihrer Kinder verpflichtet, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen über einem Betrag von 100 000 Euro liege. Sie erhielten Kindergeld über den Zeitpunkt der Volljährigkeit ihrer Kinder hinaus, weil davon ausgegangen werde, dass sie stärker als Eltern nichtbehinderter Kinder zum Unterhalt ihrer Kinder beitragen. Dies geschehe beispielsweise durch die Finanzierung einer barrierefreien und damit meist größeren Wohnung oder Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen.

Die Praxis der flächendeckenden Forderungen nach Abzweigung des Kindergeldes durch die Sozialhilfeträger widerspreche den Prinzipien des Rechtsstaats, da die betroffenen Eltern häufig durch detailliertes Auflisten ihrer Ausgaben für das volljährige behinderte Kind beweisen müssten, dass sie die Leistung nicht missbräuchlich bezögen. Ein solcher Nachweis werde keinem Elternteil eines minderjährigen Kindes abverlangt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 17/10863 in seiner Sitzung am 28. November 2012 beraten und dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/10863 in seiner 117. Sitzung am 28. November 2012 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies darauf, dass sich an der Rechtslage nichts geändert habe. Die Rechtsprechung sei ebenfalls klar. Die Abzweigung von Kindergeld sei danach nur in Sonderfällen möglich, wenn nämlich von den Eltern behinderter Kinder kein Unterhalt geleistet werde. Ausnahmen seien eng zu fassen. Die Länder seien von der Bundesregierung bereits im Vorjahr entsprechend informiert worden. Gegenteiligen Entwicklungen werde die Bundesregierung aber weiterhin gegensteuern. Den Antrag werde die Fraktion trotzdem ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass der Antrag die Entwicklung bei der Kindergeldabzweigung thematisiere. Die Überprüfung habe bestätigt, dass es tatsächlich vermehrt Anträge auf Abzweigungen gebe. Das lehne die Fraktion der SPD ab. Hinzuweisen sei allerdings auch darauf, dass der Begriff „Nachteilsausgleich“ in diesem Zusammenhang verfehlt sei – wenn er auch als technischer Begriff eingeführt sei. Die Fraktion werde dem Antrag trotzdem nicht zustimmen. Die Menschen sollten das benötigte Geld bekommen, aber nicht über das Kindergeld an die Eltern. Vielmehr solle der „Nachteilsausgleich“ an Menschen mit Behinderung direkt ausgezahlt werden. Zudem sollte die Funktion des Kindergeldes (Sicherstellung des Bedarfes für Betreuung und Erziehung oder Einkommen der Familie) grundsätzlich geklärt und ggf. neu geregelt werden.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass die Bundesregierung bereits Maßnahmen zur Änderung der kritisierten Entwicklung eingeleitet habe. Die Rechtslage sei klar. Daher bestehe kein rechtlicher Handlungsbedarf.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstützte den Antrag. Abzweigungen des Kindergeldes sollten nur in begründeten Sonderfällen möglich sein, wenn nämlich Eltern ihre behinderten Kinder nicht unterstützten. Dieser Position habe auch die Bundesregierung zugestimmt. Daher müssten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP den Antrag eigentlich mittragen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte daran, dass Kinder mit Behinderungen, deren Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sei, Anspruch auf Kindergeldzahlung über den 25. Geburtstag hinaus hätten. Damit sollten behinderungsbedingte Mehraufwendungen abgedeckt werden. Die Sozialhilfeträger stellten in den letzten Jahren vermehrt Antrag auf Abzweigung dieses Kindergeldes, in einigen Ländern und Städten sogar flächendeckend. Die Abzweigung sei aber nur dann zulässig, wenn die Eltern das Geld nicht für ihr Kind einsetzen. Für eine Neukonzeption des finanziellen Nachteilsausgleichs sei die Fraktion offen. Bis dahin aber müsse die Praxis der flächendeckenden Kindergeldabzweigung rechtlich unterbunden werden.

Berlin, den 28. November 2012

Pascal Kober
Berichtersteller

